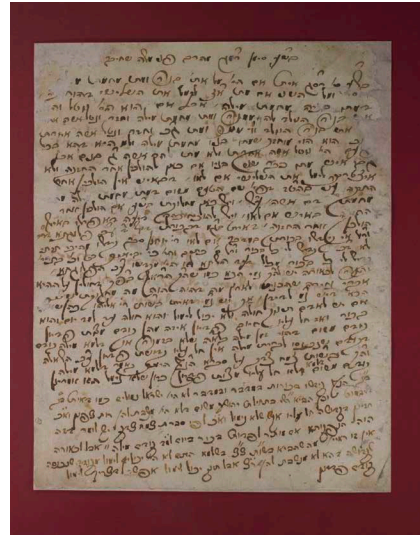


„Wenn ein Mann seinen ersten und zweiten Sohn beschnitt und diese starben ...“ – der Versuch, einen halakhischen Streitfall im Shulḥan ‘Arukh zu lösen¹

von Rebecca Sebbagh



Inventarnummer:
V 3141. Recto.

© Genisaprojekt Veitshöchheim.

Grunddaten der Quelle

Fundort der Genisa: Veitshöchheim (Unterfranken).

Inventarnummer Genisaprojekt: V 3141 (ehemals M 1 (8) bzw. V 3147).

Art und Umfang: Papier. 1 Folio (21,3 x 17 cm), untere Hälfte der Rückseite unbeschrieben.

Erhaltungszustand: Gut. An den Außenrändern teilweise Textverlust durch Wasserflecke.

Sprache: Hebräisch, geschrieben in aschkenasischer Kursivschrift.

Schreiber: Keine Angabe.

Jahr: Keine Angabe. Vermutlich zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts oder erste Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts.

Ort: Keine Angabe.

¹ Die erste Lesung des Textes erfolgte zusammen mit Luke Neubert, Evangelisch-Theologische Fakultät, Ludwig-Maximilians-Universität München. Danken möchte ich ihm auch für seine Anmerkungen und Kommentare zur Edition und Übersetzung.

Quellentext²

Editorische Bestimmungen:

Die Edition des hebräischen Textes folgt der Zeilenaufteilung der Quelle. Auf eine zeilengenaue Wiedergabe des Textes in der Übersetzung wird zugunsten der Lesbarkeit verzichtet. Für einen besseren inhaltlichen Überblick ist der Text in Paragraphen unterteilt. Diese Anfänge der Paragraphen stehen im hebräischen Text in eckigen Klammern.

Trennzeichen im hebräischen Text werden mit einem Doppelpunkt angezeigt. Unleserliche Textstellen sind in eckigen Klammern wiedergegeben. Unbeschriebene Zwischenräume werden durch < > gekennzeichnet. Abkürzungen im hebräischen Text werden in einem Apparat aufgelöst, in der Übersetzung sind diese jedoch nicht gesondert angemerkt.

In der Übersetzung befinden sich alle Zufügungen, die der Verständlichkeit des Textes dienen, in runden Klammern. Eckige Klammern in der Übersetzung zeigen einen Textverlust an.

Quellenabschrift:

Recto

- [§1] (01/01) בשׁע סימן רס״ג מהרב פ״מ משה שחיבר [...] ³...
- (01/02) בשׁע ס׳ רס״ג אית אם הי׳ מל⁴ את בנה ומת מחמת מילה
- (01/03) [...] ⁵ומל השני אם מת א״צ לימל את השלישי דהוח[זקה]
- (01/04) דמתו בניה מחמת מילה: אבל אם הוא הי׳ נוטל וה[...]. ⁶
- (01/05) את בנה הנולד לה ממנה ומת מחמת מילה וחזר ונטל אשה אחר] את
- (01/06) [...] את בנה הנולד לו⁷ ממנה ומת ג״כ וחזר ונטל אשה אחרת
- (01/07) [...] ⁸כ⁸ הוא הי׳ מוחזק שמתו בניו מחמת מילה ולא היא דהא בכל
- (01/08) פעם הי׳ נוטל אשה אחרת ולא מת להך אשה ג׳ בנים אבל
- (01/09) גבי איש מתו כבר שני בניו אם כאן להולכין אחר החזקה ולא
- (01/10) איצטרך לימל את השלישי אם לאו: דבאיש אין הולכין אחר
- (01/11) החזקה ע״ש בהט״ז דפי׳ שם הטעם משום דמת מחמת מילה מת

² Die Transliteration hebräischer Begriffe erfolgt nach den Regeln der wissenschaftlichen Umschrift der Encyclopaedia Judaica (s. „Transliteration Rules“, in: Encyclopaedia Judaica. Bd. 1, Detroit 2007, S. 197). Ausgenommen davon sind die Transliteration des Buchstaben ׁ, welcher durch „sh“ wiedergegeben wird, und das Wort „Genisa“.

³ Eventueller Textverlust durch Wasserflecke.

⁴ Männliche Form, obwohl es hier weiblich sein müsste. So auch im Folgenden.

⁵ Textverlust durch Wasserfleck.

⁶ Textverlust durch Wasserfleck.

⁷ Lesung des Wortes fragwürdig.

⁸ Textverlust durch Wasserfleck.

- (01/12) מחמת דם אשה: ע"ש: ויש כאן מחלוקת בש"ע אם הולכין אחר
(01/13) החזקה באיש אם לאו: ויש להוכיח כהך דיעה דאפילו באישה
(01/14) הולכין⁹ אחר החזקה: [§2] דאית בגמ' דבכורת¹⁰ דף ד' ע' ב' פלוגתא דר' י'
(01/15) ור' ל' אי קידשו בכורת¹¹ במדבר אם לאו ר' יוחנן סבר קידשו מהיכי תיתי
(01/16) לא דכ' קדיש לי כל בכור¹² ור' ל' ס' כתיב והי' כי יביאך¹³ בכל וכ' בתרי'
(01/17) קדיש לי כל בכור¹⁴ מכלל דעד השתא לא הי' מקדשו ע"כ הפלוגתא:
(01/18) [§3] והנה לכאורה יש לה"ק נמי הכא כמו שה"ק הרא"ש בפ"ק דחולין על ההיא
(01/19) אברי נחירה שהכניסו לארץ מה דהוה הוה מה מחלוקת שייך
(01/20) הכא דיש נמי לדידן: [§4] אך יש נמי דאיתו בשו"ת ר' אליהו כהן שא[...]
(01/21) אם יש לאדם תינוק חולה ולא יכול לימול והוא חולה עד למ"ד יום והוא
(01/22) בכור ואז חל עליו חיוב פדיון איזה מהן קודם מצות פדיון
(01/23) קודם משום דהוי זמן מילה בלא"ה שלא בזמנה או דלמא מילה קודם
(01/24) דקודם שנכנסו לברית מילה אין חל עליו קדושת פדיון [§5] ע"כ השאלה
(01/25) וה"ק בשו"ת צמח צדק על סברא הנ"ל היאך קאמר דלמא מילה
(01/26) קודם משום דלמא¹⁵ לא¹⁶ חל עליו מצות פדיון כיון שלא נימל הא אמרינן
(01/27) בג' הנ"ל קידשו בכורות במדבר ובמדבר לא הי' ישראל נמולים כמו דאית בג'
(01/28) דיבמות [§6] וכן הביא רש"י בתחילת יהושע משום דלא הי' מנשבת להן רוח צפון
וא"כ
(01/29) חזינן דקדושה חל עליו אף שלא נימול וא"כ לפי סברת צמח צדק יש לומר דזה
(01/30) הוה הנפקותא אם מותר לפדות בכור ביום למ"ד קודם מילה: [§7] אבל לכאורה
(01/31) אין זו ראי' מה שהביא בשו"ת צ"צ בשלמא התם לא הי' יכולין לימול מקודם
שנכנסה
(01/32) לקדושה דהא לא מנשבת להן ר"צ אבל תינק יכול לימול אפשר דצריך לימול
(01/33) קודם פדיון

Auflösung der Abkürzungen:

06 | היה | הי' | 04 | אין צריך | א"צ | 03 | היה | הי' | סימן | ס' | בשלחן ערוך | בש"ע | 02 | פרנס ומנהיג | פ"מ | בשלחן ערוך | בש"ע | 01
| בגמ' | 14 | בשלחן ערוך | בש"ע | עין שם | ע"ש | 12 | דפירש | דפי' | בהטורי זהב | בהט"ז | עין שם | ע"ש | 11 | היה | הי' | 08 | גם כן | ג"כ
| וכי בתרי' | והי' | וריש לקיש סבר | ור' ל' ס' | דכתיב | דכ' | 16 | וריש לקיש | ור' ל' | 15 | דרבי יוחנן | דר' י' | עמוד | ע' | בגמרא
| 20 | בפסקי' | הרבנו אשר | הרא"ש | שהא קשיא | שה"ק | להא קשיא | לה"ק | 18 | על כן | ע"כ | היה | הי' | 17 | וכתיב בתריה
| בשאלות | בשו"ת | והא קשיא | וה"ק | 25 | על כן | ע"כ | 24 | בלאו הכי | בלא"ה | 23 | בשאלות | ותשובות רבי | בשו"ת | ר' | נמצא | נמ'
| וא"כ | היה | הי' | רבי שלמה יצחקי | רש"י | 28 | היה | הי' | הנוכר למעלה | הנ"ל | בגמרא | בג' | 27 | הנוכר למעלה | הנ"ל | ותשובות
| רוח צפון | ר"צ | 32 | היה | הי' | בשאלות | ותשובות צמח צדק | בשו"ת | צ"צ | ראייה | ראי' | 31 | ואם כן

⁹ | Lies: הולכין.

¹⁰ | Lies: דבכורות.

¹¹ | Lies: בכורות.

¹² | Ex 13,2: קדיש לי כל בכור.

¹³ | Ex 31,11: והי' כי יביאך בכל.

¹⁴ | Ex 13,12: והעברת: In bBekh 4b folgt hier stattdessen: קדיש לי כל בכור.

¹⁵ | Oberhalb der Zeile zugefügt.

¹⁶ | דלא | Korrigiert durch Schreiber aus.

Verso

- (02/01) [§8] [...] 17 לקו הנ"ל במ"ע מאי אושמיענן¹⁸ ר' יוחנן דקידשו בכורות במדבר
מה דהו' [ה]ו [ה]ו [...] ...
- (02/02) [...] 20 נפקותא אחרינן דנשמע עכ"פ מהך דקידשו בכורת²¹ במדבר
- (02/03) הי' שני בני' מתי' מחמת מילה ושלישי אין יכולה לימול דהוחזקה שמת בני'
מ"מ]
- (02/04) ואפ"ה מותר לפדות אותו ואע"ג דאינה בברית ושפיר ילפינן [...] ...]
- (02/05) משעה בבומי' [§9] אבל יש לה"ק אם נפקותא הוא כך בבנו שלישי שאינה יכול
לימול
- (02/06) מחמת שמתו אחיו מח' מי' ואפ"ה יכולת לפדות אותו הא אם מתו ב' בני' קודם
- (02/07) שלישי לאו פטר רחם הוא אע"כ [...] דנמ' הוא בדידי' היכי דנש' ג' נשים
- (02/08) ובהך שלישי אין יכול לימול דהוחזק מ"מ בכור הוא להאי אשה דפטירת רחם
- (02/09) רחם הוא וא"כ מוכח כהך דעה דאפילו באיש אמרינן חזקה ודו [...] ...]
- (02/10) היטיה כי נכון הוא מאוד מהגאון מ"ה יוסף מאב"ד דק"ק פירדא לפ' בשלח
- (02/11) [§10] < > לפ' בשלח < >
- (02/12) במס' ר"ה ארבעה ראשי שני' וכת ובעי' [...] בש"ס אתרוג אימת ר"ה
- (02/13) שנים שלו ופשט בשבט אל שבט דחדושים או שבט דחקו [...] ...]
- (02/14) שבט דחדושים [...] שבט דחדושים או שבט

Auflösung der Abkürzungen:

בני' | בניו מתים | בני' מתי' | היה [הי' 03 | על כל פנים | עכ"פ 02 | דהו' | דהר' | במאי עסקינן | במ"ע | הנזכר למעלה | הנ"ל 01
מחמת מילה | מח' מי' 06 | להא קשיא | לה"ק | [בבומי' 05 | אף על גב | אע"ג | ואפילו הוא | ואפ"ה 04 | בניו מחמת מילה | מ"מ
| ואחר כך | וא"כ 09 | מחמת מילה | מ"מ 08 | דנשא | דנש' | דנמצא | דנמ' | אף על כן | אע"כ 07 | בניו | בני' | ואפילו הו' | ואפ"ה |
ראש | ר"ה | במסכת | במס' 12 | לפרשת | לפ' 18 | לפרשת | לפ' | קהלה קדושה | דק"ק | אב בית דין | אב"ד | מורנו הרב | מ"ה 10
שנים | שני' | השנה

Übersetzung des Quellentextes:

Recto

§1 (Zl. 01/01–01/14)

Im Shulḥan 'Arukh, Nr. 1263 von dem Rabbi, Vorsteher und Leiter Moses²², der verfasst hat [...]

¹⁷ Textverlust durch Wasserfleck.

¹⁸ אשמיענן.

¹⁹ Textverlust durch Wasserfleck.

²⁰ Textverlust durch Wasserfleck.

²¹ Lies: בכורות.

²² Gemeint ist Moses Isserles (1525 oder 1530–1572). Die Zuschreibung des Shulḥan 'Arukh an ihn und nicht an Joseph Caro (1488–1575) findet sich gelegentlich in späteren Jahrhunderten bedingt durch Moses Isserles Autorenschaft der Mappah („Tischtuch“). Die Mappah ist ein Kommentar Moses Isserles, in dem er den Shulḥan 'Arukh erklärte und ergänzte. Gelegentlich entschied Moses Isserles gegen den Shulḥan 'Arukh und folgte Lehrmeinungen aschkenasischer Gelehrter. Die Mappah schließlich trug

Im Shulḥan ‘Arukh, Nr. 1263, gibt es: Wenn (ein Mann) seinen Sohn beschnitt und er aufgrund der Beschneidung starb [...] und er den Zweiten beschnitt, wenn er starb, muss man den Dritten (Sohn) nicht beschneiden, denn es verstärkt sich (der Verdacht), dass seine Söhne aufgrund der Beschneidung starben. Aber wenn er (eine Frau) nahm (und er) seinen Sohn (beschnitt), der ihm von ihr geboren wurde, und er aufgrund der Beschneidung starb und er (der Mann) wiederholte und nahm eine andere Frau (und beschnitt) ihren Sohn, der ihm von ihr geboren wurde, und er (der Sohn) starb ebenso und er (der Mann) wiederholte und er nahm eine andere Frau [...] es verstärkt sich (der Verdacht), dass seine Söhne aufgrund der Beschneidung starben.

Und ist es nicht so, dass (dieser Mann) jedes Mal eine andere Frau nahm und dieser Frau keine drei Söhne starben, aber dem Mann starben bereits zwei seiner Söhne. Wenn es hier so ist, dass man nach der Vermutung geht(, dass die Söhne aufgrund der Beschneidung starben), dann muss man den Dritten nicht beschneiden, oder doch?

Denn bei dem Mann geht man nicht nach der Vermutung(, dass die Söhne aufgrund der Beschneidung starben,), siehe dort in (dem Kommentar zum Shulḥan ‘Arukh) Ṭurei Zahav,²³ denn dort wird der Grund erklärt, weswegen er aufgrund der Beschneidung starb: Er starb aufgrund des Blutes der Frau.²⁴

Und es gibt hier eine Meinungsverschiedenheit im Shulḥan ‘Arukh, ob man nach der Vermutung(, dass die Söhne des Mannes (sterben), geht oder nicht. Und es ist zu beweisen, dass (die Halakha) wie diese Auffassung ist, dass man sogar beim Mann nach der Vermutung geht (und die Beschneidung unterlässt).

§2 (Zl. 01/14–01/17)

Denn es gibt in der Gemara von Bekhorot 4b²⁵ widersprüchliche Meinungen von Rabbi Yoḥanan und Resh Laqish, ob man Erstgeborene in der Wüste heiligte (d.h. auslöste) oder nicht. Rabbi Yoḥanan meinte, dass man sie heiligte. Wie kommst du (darauf)? Ist nicht geschrieben: (Ex 13,2) „Heilige mir alles Erstgeborene, (welches den Mutterleib erschließt, bei den Kindern Israel, beim Mensch und beim Tier, meins ist es.“ Und Resh Laqish meinte: Es ist geschrieben: (Ex 13,11) „Und es wird sein, wenn Adonai dich bringen wird (in das Land Kena’ani, so wie er es dir und deinen Vätern geschworen hat und er wird es dir geben.) usw.“ und nach ihm (dem Vers): (Ex 13,2) „Heilige mir alles Erstgeborene.“²⁶ Daraus (aus der Aussage Resh Laqish) kann man

dazu bei, dass der Shulḥan ‘Arukh und seine Rechtsfestlegung nicht nur von sefardischen Juden, sondern auch von aschkenasischen Juden anerkannt wurde und die Entwicklung der Halakha (der religiösen Gebote und Verbote) in den weiteren Jahrhunderten bis heute maßgeblich beeinflusst hat.

²³ Ṭurei Zahav ist ein Kommentar zum Shulḥan ‘Arukh von David ben Samuel ha-Levi (1586–1667).

²⁴ Vgl. David ben Samuel ha-Levi: Ṭurei Zahav, Yoreh De’ah 263 §1, Lublin 1646, Fol. 212r.

²⁵ bBekh 4b–5a.

²⁶ Anstelle von Ex 13,2 folgt in bBekh ein Zitat aus Ex 13,12.

folgern, dass man ihn (den Erstgeborenen) bis jetzt (dem Einzug in das Land Israels) nicht heiligte, darüber ist die Meinungsverschiedenheit:

§3 (Zl. 01/18–01/20)

Und siehe, wie es scheint, gibt es dieses Problem auch in diesem Falle, zu welchem ha-Rosh²⁷ in den *Pisqei ha-Rosh* zu *Hullin*²⁸ zu dem Fleisch eines durchbohrten Tieres²⁹, welches sie in das Land hineingebracht haben, sagt, das was war, das war. Was die Meinungsverschiedenheit hier betrifft, die (gleiche Meinungsverschiedenheit) wird bei uns gefunden.

§4 (Zl. 01/20–01/24)

Aber es wird gefunden, dass es in den Responsen³⁰ von Rabbi Eliyahu Kohen eine Frage³¹ gibt, wenn ein Mensch ein krankes Kind hat und es nicht beschneiden kann und es krank ist bis zum 30. Tag und es ein Erstgeborener ist und dann ihm die Pflicht der Auslösung³² obliegt. Welches (der Gebote) muss zuerst erfüllt werden? Das Gebot der Auslösung muss zuerst erfüllt werden, da die Zeit der Beschneidung ohnehin nicht zu ihrer Zeit war. Oder muss man zuerst (das Gebot) der Beschneidung erfüllen? Denn bevor sie in den Bund der Beschneidung eintraten, oblag ihm nicht die Heiligung der Auslösung.

§5 (Zl. 01/24–01/28)

Darüber die Frage und diese Schwierigkeit in den Responsen *Zemaḥ Zedeq*³³ über die oben angeführte Meinung. So wie er sagt, muss vielleicht (das Gebot) der Beschneidung zuerst erfüllt sein, weil er vielleicht nicht das Gebot der Auslösung erfüllen muss, da er nicht beschnitten wurde. Dies sagen wir in der oben genannten Gemara: „in der Wüste heiligte man Erstgeburten“ und in der Wüste war Israel nicht beschnitten so wie es ist in der Gemara von *Yevamot*³⁴ (zu finden ist).

²⁷ Asher ben Yehiel (ca. 1250–1327).

²⁸ bHul 16b-17a.

²⁹ Eigentlich נחירה *nehira*.

³⁰ Responsen (sg. Responsum, hebr. She'elot u-Teshuvot) sind rabbinische Entscheidungen zu religionsgesetzlichen Fragen oder Problemen.

³¹ Responsum Nr. 179 in: Elijah ben Hayyim: *She'elot u-Teshuvot Eliyahu ben Hayyim*. Jerusalem 1960, S. 368–369.

³² Siehe die Erklärung zu diesem Gebot weiter unten im Text.

³³ Die Responsensammlung *Zemaḥ Zedeq* ist von Menahem Mendel Krochmal (ca. 1600–1661). Das hier erwähnte Responsum ist Nr. 1128.

³⁴ bYev 71b.

§6 (Zl. 01/28–01/30)

Und ebenso brachte Rashi³⁵ am Anfang (seines Kommentars zu) Yoshua³⁶, da der Nordwind nicht für sie wehte (, konnte Israel in der Wüste die Beschneidung nicht durchführen) und wenn dem so ist, sehen wir, dass die Heiligung (Auslösung des Erstgeborenen) ihm obliegt auch wenn er nicht beschnitten wurde. Und somit ist gemäß der Auffassung von Zemah Zedeqs zu sagen, dass dieses das Ergebnis war, dass es erlaubt ist einen Erstgeborenen am 30. Tag auszulösen vor der Beschneidung (d.h. bevor er beschnitten ist):

§7 (Zl. 01/30–01/32)

Aber wie es scheint, ist dieser Beweis, welcher in den Responsen Zemah Zedeqs gebracht wird, nicht vollständig, im dortigen Fall konnte man (den Sohn) nicht beschneiden, bevor man zur Heiligung (d.h. Auslösung) zusammentrat, denn hier wehte für sie der Nordwind nicht. Aber (bei) einen Säugling, (den man) beschneiden kann, ist es möglich, dass man ihn vor der Auslösung beschneiden muss.

Verso

§8 (Zl. 02/01–02/05)

[...] oben genannte, mit was befassen wir uns? Was lehrt uns Rabbi Yoḥanan, dass sie die Erstgeborenen in der Wüste heiligten³⁷, was war das [war ...]. Das Ergebnis nach uns ist, dass wir auf jeden Fall aus (der Feststellung), dass sie Erstgeburten in der Wüste heiligten, lernen (wörtl. hören), dass wenn zwei Söhne aufgrund der Beschneidung sterben und der Dritte nicht beschnitten werden kann wegen der Verstärkung (der Vermutung), dass seine Söhne aufgrund der Beschneidung starben, es ihm (dem Vater) sogar erlaubt ist, ihn (den Sohn) auszulösen, obwohl er (der Sohn) nicht im Bund ist. Es ist gut, wir lernen [...] von der Stunde an [...].

§9 (Zl. 02/05–02/10)

Aber es gibt für dieses Schwierigkeit: Wenn das Ergebnis so ist, ebenso bei seinem dritten Sohn, der nicht beschnitten werden kann, da seine Brüder aufgrund der Beschneidung starben und er ihn sogar auslösen kann, siehe doch, wenn zwei Söhne vor dem dritten starben, so ist er doch kein erstgeborenes Kind!? Trotzdem [...], denn es kann sein, dass er drei Frauen heiratete und bei diesem dritten (Sohn von der dritten Frau) ist

³⁵ Rabbi Solomon ben Isaac (1040–1105).

³⁶ Kommentar Rashis zu Yoshua 5: Miqra'ot Gedolot ha-Keter, (hg. v.) Menachem Cohen. Jerusalem ²1995, Bd. Joshua–Judges, S. 18.

³⁷ Vgl. oben bBekh 4b.

es nicht möglich zu beschneiden, denn es verstärkt sich (die Annahme), dass aufgrund der Beschneidung (die Söhne starben). Er (der dritte Sohn) ist ein Erstgeborener für diese Frau, denn eine Erstgeburt ist er. Und wenn das so ist, ist es bewiesen, dass es ist wie diese Meinung, dass sogar beim Mann wir sagen, (man geht nach der) Verstärkung und [...] denn sehr richtig ist es. Von dem Ga'on, unserem Lehrer, Rabbi Yosef, vom Vorsteher des Gerichtes der heiligen Gemeinde Fürth zum Wochenabschnitt Be-shallah.³⁸

§10 (Zl. 02/11–02/14)

< > Zum Wochenabschnitt Be-shallah < >

Im Traktat Rosh ha-Shanah [Neujahr]: Vier Jahresanfänge sind es [...]³⁹

Auswertung und Kommentar

Die Quelle, ihr Inhalt und ihr Schreiber⁴⁰ (von der Quelle zum Schreiber)

Die Quelle

Die Quelle stammt aus der Genisa Veitshöchheim und enthält keinerlei Informationen, mithilfe derer man sie datieren, ihren Schreiber identifizieren oder sie verorten könnte. Auch wenn die Quelle keine expliziten Angaben über Entstehungsort, -zeit und ihren Schreiber enthält, so ist es doch möglich, mithilfe der Analyse sowohl der paläographischen Eigenschaften der Quelle als auch des Inhaltes sich einigen Ergebnissen zu nähern.

Aus der physischen Untersuchung der Quelle kann zunächst über den Schrifttyp ein Rückschluss auf die Herkunft des Schreibers gezogen werden wie auch auf die Entstehungszeit der Quelle. Der Typ der Handschrift, eine aschkenasische Kursive, lässt vermuten, dass sie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts oder in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts geschrieben wurde.⁴¹

³⁸ Ex 13,17–17,16.

³⁹ Der weitere Text des §10 bleibt hier unübersetzt. Dies aus zwei Gründen: Zum einen ist der nachfolgende Text nicht vollständig und bricht nach drei Zeilen ab und zum anderen ergeben die danach geschriebenen Worte keinen zusammenhängenden Sinn.

⁴⁰ Nach dem jetzigen Stand der Forschung muss vermutet werden, dass es sich um einen Schreiber handelt.

⁴¹ Vgl. dazu: Salomon A. Birnbaum: *The Hebrew Scripts*. London 1954–1957, Bd. 1 und 2, Nr. 1362–363.

Der Inhalt

Die Quelle beginnt mit einer Paraphrasierung eines Textes aus dem Shulḥan ‘Arukh von Joseph Caro (1488–1575)⁴². Dieser Text (Shulḥan ‘Arukh, Yore De’⁴³ 263 §2) behandelt die Regelungen der Beschneidung bei Kindern, deren Geschwister bereits bei der Beschneidung verstorben sind. Ein Sohn braucht demnach nicht beschnitten werden, wenn bereits zwei ältere Brüder nach der Beschneidung verstarben, egal ob alle Söhne dieselbe Mutter hatten oder nicht. Diese Regelung war jedoch nicht allgemein anerkannt. Der Schreiber der Quelle versucht, daran anknüpfend, mit verschiedenen halakhischen Quellenwerken zu belegen, dass eben doch die Regelung des Shulḥan ‘Arukh bindend ist. Während der Behandlung dieses Problems stößt der Schreiber noch auf eine weitere Frage, die jedoch im Shulḥan ‘Arukh nicht behandelt wird: Muss man einen Sohn, dessen Beschneidung aufgrund der Befürchtung seines Todes nicht erfolgte, am 31. Tag nach seiner Geburt auslösen oder kann die Auslösung nicht erfolgen, da der unbeschnittene Sohn noch nicht in den Bund mit Gott eingetreten ist?

Um seine Fragen zu beantworten, verwendet der Schreiber der Quelle verschiedenste Werke der halakhischen Literatur. Dafür müssen ihm die entsprechenden Quellen zur Verfügung gestanden haben, ob in gedruckter Form oder in Abschriften kann aus heutiger Perspektive nicht mehr festgestellt werden.⁴⁴ Auffällig ist jedoch, dass der Verfasser an keiner Stelle wörtliche Zitate aus den genannten Werken anführt⁴⁵ und deren Inhalt nur paraphrasiert. So kann es auch sein, dass der Schreiber sich rein auf sein Gedächtnis verlassen hat und die zitierten Werke zur Zeit der Abfassung der Quelle nicht vor sich hatte.

Die Quellen, die der Verfasser zitiert, reichen vom Talmud Bavli über den Talmudkommentar von Asher ben Yehiel (ca. 1250–1327), Rashis (1040–1105) Bibelkommentar zu Joshua, dem Shulḥan ‘Arukh und seinem Kommentar Ṭurei Zahav von David bar Shmu’el ha-Levi (1586–1667) bis zu den Responsensammlungen von Eliyah ben Ḥayyim (1530–1610) und Menahem Mendel Krochmal (ca. 1600–1661). Auch der Torakommentar Mashbir Bar des Fürther Oberrabbiners Joseph Steinhardt (1720–1776) wird erwähnt.

⁴² Der Shulḥan ‘Arukh („gedeckter Tisch“) ist ein halakhischer Codex und wurde 1554 von Joseph Caro (1488–1575) in Safed in Palästina vollendet. Zu Caro s. R.J. Zwi Werblowsky: Joseph Karo. Lawyer and Mystic. Philadelphia 1980.

⁴³ Im Folgenden: Sh. Ar., Y.D.

⁴⁴ Um diese Frage zu klären, könnte man einen Abgleich mit den gefundenen Drucken dieser Werke in der Veitshöchheimer Genisa vornehmen. Gab es diese Werke überhaupt vor Ort? Problematisch ist jedoch, dass man nicht automatisch davon ausgehen kann, dass ein handschriftlicher Text auch in Veitshöchheim geschrieben wurde nur aufgrund dessen, dass er in der dortigen Genisa gefunden wurde.

⁴⁵ Ausgenommen ist bBer 4b (s. §2).

Der Schreiber

Über den Schreiber des Dokumentes erfahren wir keine persönlichen Daten. Allerdings kann man einen Bildungsgrad voraussetzen, der es ihm ermöglichte, sich mit den spezifischen Werken auseinanderzusetzen und auch selbst einen Text auf Hebräisch zu verfassen. Dieser Grad der Ausbildung geht über eine Kenntnis der Schriften hinaus, die man im Elementarunterricht, dem *Heder*, erworben hätte. Es scheint so zu sein, dass der Schreiber nach dem Elementarunterricht wohl eine *Yeshivah* besucht hat, und dort mit den oben genannten Werken vertraut gemacht wurde.⁴⁶ Ob sich der Schreiber eventuell selbst als *Mohel* betätigte und daher versuchte, diese halakhische Frage zu klären, oder ob er sich im Rahmen eines Studiums oder aus eigenem Interesse mit diesen Fragen beschäftigte, kann nicht gesagt werden. Doch zeugt diese Quelle von der intensiven Beschäftigung einer Person mit der halakhischen Literatur und dem Studium der Quellen.

Diese Art der Quelle, also die Abschrift oder Paraphrasierung eines Textes aus dem *Shulḥan ‘Arukh* oder anderer Werke und der Kommentierung derselben, scheint verbreitet gewesen zu sein. So wurde in der *Genisa* von Westheim bei Hammelburg (Unterfranken) eine Handschrift gefunden, die ebenfalls Abschriften aus dem *Shulḥan ‘Arukh* enthält sowie eingefügte Erklärungen eines unbekanntenen Autors.⁴⁷

Das Gebot der Beschneidung und der Auslösung des Erstgeborenen

Bevor die eigentliche Quelle im Folgenden analysiert wird, soll hier kurz auf die beiden zentralen besprochenen Gebote des Textes eingegangen werden: der Bund der Beschneidung (*brit milah*) und die Auslösung des erstgeborenen Sohnes (*pidyon haben*, auch: *pidyon bikkur*).⁴⁸

Die maßgeblichen Stellen im *Shulḥan ‘Arukh* zur Beschneidung werden in *Yore De‘ah* §260–§266 besprochen. Ein gesunder Sohn wird am achten Tag nach seiner Geburt beschnitten (*Sh. Ar.*, *Y.D.*, 262 §1). Davon ausgenommen sind kranke Kinder und

⁴⁶ Zum jüdischen Bildungs- und Erziehungswesen der Zeit s. u. a.: Mordechai Breuer/Michael Graetz: *Deutsch-jüdische Geschichte der Neuzeit*, Bd. 1: 1600–1780. München 1996, S. 177f., S. 201f.

⁴⁷ Diese Handschrift enthält Texte aus *Shulḥan ‘Arukh*, *Hoshen Mishpat*. S. Falk Wiesemann (Hg.): *Genisa – Verborgenes Erbe der deutschen Landjuden*. München 1994, S. 156. Inwiefern der dortige Text in der Art seiner Erklärungen und Kommentierungen des *Shulḥan ‘Arukh* der hiesigen Quelle ähnelt, bedarf einer weiteren Untersuchung.

⁴⁸ Die biblischen Grundlagen der Gebote und die damit zusammenhängenden Bräuche können an dieser Stelle nicht besprochen werden. Die mit den Geboten in Zusammenhang stehenden Bedingungen werden im Folgenden nur soweit erläutert, wie es für den hier besprochenen Text relevant ist. Hauptquelle dafür sind die entsprechenden Textpassagen im *Shulḥan ‘Arukh*, der auch für den Schreiber der Quelle der Ausgangspunkt war. Für weiterführende Literatur s. z. B.: Eric Kline Silverman: *From Abraham to America. A History of Jewish Circumcision*. Lanham [u. a.] 2006; Shaye J. D. Cohen: *Why aren't Jewish Women Circumcised? Gender and Covenant in Judaism*. Berkeley, California 2005.

Kinder, von denen bereits zwei Brüder infolge der Beschneidung verstarben (Sh. Ar., Y.D., 262 §2 und 263 §1–3).

Das Gebot der Auslösung des Erstgeborenen (Sh. Ar., Y.D. 305) verpflichtet jeden Erstgeborenen bzw. dessen Vater, ihn für fünf Silbermünzen bei einem Kohen auszulösen. Dieses Gebot gilt jedoch nur für den erstgeborenen Sohn einer Frau (Sh. Ar., Y.D. 305 §17), ob dies nun auch der erstgeborene Sohn des Mannes ist, ist nicht relevant. Die Auslösungszeremonie findet am 31. Tag nach der Geburt des Kindes statt (Sh. Ar., Y.D. 305 §11), d. h. im Regelfall zeitlich nach der Beschneidung.

Im Shulḥan ‘Arukh fehlt jedoch eine Regelung für den Fall, dass die Beschneidung bis zur Auslösung des Erstgeborenen noch nicht vollzogen wurde. Ist man in diesem Fall noch zu einer Auslösung verpflichtet, oder ist diese überhaupt möglich, da der unbeschnittene Sohn noch nicht in den Bund mit Gott eingetreten ist? Dies ist eine der Fragen, die die Quelle versucht zu beantworten.

Die Quelle

§1 (Z. 01/01-01/14)

Der Text der Quelle beginnt mit einer Paraphrasierung des Shulḥan ‘Arukh, Yore De‘ah 263 §2. Im Quellentext werden allerdings nur zwei der ursprünglich drei besprochenen Fälle im Shulḥan ‘Arukh besprochen. Um den gesamten Kontext der hier besprochenen Quelle zu verstehen, soll zunächst der Text des Shulḥan ‘Arukh angesehen werden:

אשה שמלה בנה ראשון ומת מחמת מילה שהכשיל כחו, ומלה גם השני ומת מחמת מילה, הרי החזקה שבניה מתים והוא הדין אם איש אחד מחמת מילה, ל"ש⁴⁹ מבעל אחד או משנים, ולא תמול השלישי אלא תמתין לו עד שיגדל ותחזק כחו, מל בנו ראשון ושני ומתו מחמת מילה, לא ימול השלישי, בין שהיו לו מאשה אחת בין משתים (ויש חולקין וסבירא להו דלא שייך באיש רק באשה (חידושי אגודה פר"א דמילה), ונראה דספק נפשות להקל).⁵⁰

„Eine Frau, die ihren ersten Sohn beschnitt und er aufgrund der Beschneidung starb, denn sie (die Beschneidung) ließ seine Kraft versagen, und sie ließ den Zweiten auch beschneiden und er starb aufgrund der Beschneidung, siehe es verstärkt sich [die Beobachtung/der Verdacht], dass ihre Söhne wegen der Beschneidung sterben, es macht keinen Unterschied, ob von einem Ehemann oder von zwei, die soll den Dritten nicht beschneiden, sondern sie soll mit ihm warten, bis er groß wird und seine Kraft stärker wird. Dies ist das Gebot, wenn ein Mann seinen ersten und zweiten Sohn beschneidet und sie aufgrund der Beschneidung starben, [dann] soll er den Dritten [Sohn] nicht beschneiden, es macht keinen Unterschied, ob sie [die Söhne] von einer Frau waren oder von zweien. (Und es gibt welche, die anderer Meinung sind, und die Meinung

⁴⁹ לא שנא.

⁵⁰ Joseph Caro: Shulḥan ‘Arukh, Yore De‘ah 263 §2 (ed. Preisler, Havlin, S.336).

dazu ist, dass es nicht auf den Mann zutrifft, nur auf die Frau (Hiddushei Agudah Perek Rabbi Eli'ezer de Milah⁵¹), und es scheint, dass wenn es Zweifel der Seelen⁵² gibt, ist es zu erleichtern [das Gebot].⁵³

Im Shulḥan 'Arukh werden drei verschiedene Fälle besprochen. Im ersten Fall – dem einer Mutter, deren zwei älteste Söhne bei der Beschneidung starben – wird entschieden, dass der dritte Sohn nicht beschnitten werden soll. Die beiden anderen Fälle betreffen einen Mann. Hat der Mann mit einer Frau zwei Söhne, die nach der Beschneidung starben, und er bekommt mit ihr noch einen weiteren Sohn, so muss er den dritten Sohn nicht beschneiden lassen. Hat ein Mann mit verschiedenen Frauen Söhne und seine beiden ersten Söhne starben, so muss er den dritten Sohn ebenfalls nicht beschneiden lassen.

In dem hier besprochenen Quellentext (Zl. 01/02–01/10) wird der erste Fall, der Fall der Frau, nicht aufgenommen. Der Schreiber bespricht nur die beiden Fälle, die den Mann betreffen. Bei dem dritten Fall [nach dem Sh. Ar.] stellt er die Frage, ob man den Sohn tatsächlich nicht beschneiden muss (Zl. 01/10). Der Schreiber verweist zunächst auf den Shulḥan 'Arukh-Kommentar Ṭurei Zahav von David bar Samuel ha-Levi (1586–1667), der zu eben dieser Stelle schreibt, dass der Grund für die Sterblichkeit der Söhne wegen des Blutes der Mutter entsteht.⁵⁴ Aus dieser Anmerkung des Ṭurei Zahav ließe sich folgern, dass, wenn das Blut der Mutter schuld an dem Tod der Kinder nach der Beschneidung ist, der Sohn im dritten Fall beschnitten werden muss, da es Söhne unterschiedlicher Mütter waren und so (noch) nicht die Sterblichkeit aufgrund des Blutes der Mutter bewiesen ist. Damit widerspricht der Ṭurei Zahav dem Shulḥan 'Arukh im dritten Fall.

Der Schreiber greift nun die Mappah des Moses Isserles⁵⁵ zu dieser Stelle auf (Zl. 01/120–01/13)⁵⁶. In seinen Anmerkungen zum Shulḥan 'Arukh verweist Isserles auf das Werk Hiddushei Agudah⁵⁷ (auch: Sefer Agudah) von Alexander Süslin ha-Kohen (gest. 1349), in dem ebenfalls die Auffassung vertreten wird, dass im dritten Falle der Sohn beschnitten werden muss:

⁵¹ Perek Rabbi Eli'ezer de Milah bezeichnet den Textabschnitt bShab 130a–137b.

⁵² ספק נפשות: Wenn es zweifelhaft ist, ob z. B. eine Lebensgefahr besteht, dann muss man zugunsten der Lebensrettung (פיקוח נפש) entscheiden.

⁵³ Diese letzte Anmerkung in Klammern wurde von Moses Isserles hinzugefügt und ist der Anlass für die weitere Diskussion des Quellentextes aus der Genisa.

⁵⁴ David ben Samuel ha-Levi: Ṭurei Zahav, Yore De'ah 263 §1. Lublin 1646, Fol. 212r.

⁵⁵ Moses Isserles (1525 oder 1530–1572) glossierte, erklärte und ergänzte den Shulḥan 'Arukh mit seiner Mappah ha-Shulḥan („Tischtuch“). Zum Verhältnis der Mappah zum Shulḥan 'Arukhs s. Anm. 22.

⁵⁶ S. Anm. 51.

⁵⁷ Sefer Agudah wurde 1571 das erste Mal herausgegeben. Eine Zusammenfassung mit dem Titel Hiddushei Agudah, zusammengestellt von Jacob Weil, wurde als Anhang zu seinen Responen (Venedig 1523) gedruckt.

נשאלתי על איש שמתו לו שני בנים מחמת מילה ומתה אשתו ונשא אחרת וילדה ואמרתי למולו מדקאמרין
הכא אשה.⁵⁸

„Ich wurde gefragt bezüglich einem Mann, dessen zwei Söhne aufgrund der Beschneidung starben und seine Frau starb und er eine andere heiratete und sie gebar und ich sagte, [dass man] ihn beschneiden lassen [soll], denn wir sagten bereits, dass dies [nur bei einer] Frau [zutrifft].“

Der Sohn muss – so Alexander Süslin ha-Kohen – beschnitten werden, da der Mann Söhne von verschiedenen Frauen hatte. Der Schreiber der hier besprochenen Quelle jedoch möchte im weiteren Text beweisen, dass man eben doch auch im Falle eines Mannes mit unterschiedlichen Frauen vorsichtig vorgehen muss und auf die Beschneidung des dritten Sohnes zunächst verzichtet (Zl. 01/13–01/14). So sammelt der Schreiber im weiteren Text verschiedene halakhische Quellen, um zu belegen, dass man die Beschneidung in diesem Fall unterlässt und der Auffassung des Shulḥan ‘Arukhs folgt.

§2 (Zl. 01/14–01/17)

Die erste Quelle, die der Schreiber verwendet, ist ein Zitat aus bBekḥ 4b. In dieser Textstelle geht es um die Frage, ob das Volk Israel seine Erstgeborenen in der Wüste nach dem Exodus ausgelöst bzw. geheiligt hat:

„Denn es gibt in der Gemara von Bekhorot 4b widersprüchliche Meinungen von Rabbi Yoḥanan und Resh Laqish, ob man Erstgeborene in der Wüste heiligte (d. h. auslöste) oder nicht. Rabbi Yoḥanan meinte, dass man sie heiligte. Wie kommst du (darauf)? Ist nicht geschrieben: (Ex 13,2) „Heilige mir alles Erstgeborene, (welches den Mutterleib erschließt, bei den Kindern Israel, beim Mensch und beim Tier, meins ist es.“ Und Resh Laqish meinte: Es ist geschrieben: (Ex 13,11) „Und es wird sein, wenn Adonai dich bringen wird (in das Land Kena‘ani, so wie er es dir und deinen Vätern geschworen hat, und er wird es dir geben.) usw.“ und nach ihm (dem Vers): (Ex 13,2) „Heilige mir alles Erstgeborene.“ Daraus (aus der Aussage Resh Laqish) kann man folgern, dass man ihn (den Erstgeborenen) bis jetzt (dem Einzug in das Land Israels) nicht heiligte, darüber ist die Meinungsverschiedenheit.“⁵⁹

Auf die Frage, ob Israel seine Erstgeborenen auslösen muss, werden zwei verschiedene Auffassungen gegenübergestellt. Rabbi Yoḥanan bejaht diese Frage und belegt dies durch Ex 13,2. Resh Laqish hingegen verneint und zieht Ex 13,11 als Belegvers hinzu. Er versteht diesen Vers als einen Hinweis auf eine zukünftige Handlung. Erst nach der Landnahme müsse Israel seine Erstgeborenen heiligen, d. h. auslösen.

⁵⁸ Text hier nach Alexander Süslin ha-Kohen: Sefer Agudah. Warschau 1571, S. 129r. In Hiddushei Agudah im Anhang von Responen von Jacob Weil nur geringfügig anders.

⁵⁹ §2 (Zl. 01/14–01/17).

§3 (Zl. 01/18–01/20)

Als nächstes verweist der Schreiber auf den Talmudkommentar zu Hullin 16b–17a von Asher ben Jehiel (ca. 1250–1327). Der Schreiber verwendet diesen Kommentar, um eine Analogie zu bBekh 4b aufzubauen. Während es in bBekh 4b um die Frage geht, ob Israel seine Erstgeborenen in der Wüste auslösen muss, so geht es an dieser Stelle um die Frage, ob das Volk Israel in der Wüste Fleisch eines durchbohrten Tieres⁶⁰ essen durfte. Nach Asher ben Jehiel war es Israel in der Wüste erlaubt, das Fleisch eines durchbohrten Tieres zu essen. Nachdem sie aber in das Land Israel eingezogen waren, war es ihnen verboten. Übertragen auf den Fall der Heiligung in bBekh 4b bedeutet dies, dass Israel in der Wüste nicht verpflichtet war, seine Erstgeborenen auszulösen, wie es Resh Laqish sagt. Es gab daraus folgernd einige Gebote und Verbote, die das Volk Israel in der Wüste nicht beachten musste.

Jedoch kann der Schreiber mithilfe dieser beiden Textstellen zunächst nicht die zuvor aufgeworfene Frage lösen, ob der dritte Sohn eines Mannes beschnitten werden muss, wenn dieser bereits zwei Söhne von unterschiedlichen Frauen durch die Beschneidung verloren hatte. Vielmehr wirft der Schreiber ein weiteres Problem auf: Muss die Beschneidung zeitlich vor der Auslösung eines erstgeborenen Sohnes erfolgen? Oder löst man den erstgeborenen Sohn auch aus, wenn er noch nicht beschnitten ist?

§4 (Zl. 01/20–01/24)

Um diese neue Frage zu klären, zieht der Schreiber ein Responsum Elijah ben Hayyim⁶¹ (1530?–1610?) hinzu, in dem die Frage behandelt wird, ob ein erstgeborener kranker Sohn, welcher nicht am 8. Tag nach seiner Geburt beschnitten wurde und nicht bis zum 31. Tag genesen ist, durch den Vater ausgelöst werden muss. Die Frage richtet sich auf die zeitliche Abfolge der Beschneidung und der Auslösung: Muss ein Kind erst beschnitten sein, damit es ausgelöst werden kann, oder kann die Beschneidung auch nach der Auslösung erfolgen? Die Antwort Elijah ben Hayyim legt nahe, dass ein Kind nicht ausgelöst werden kann, bevor es beschnitten ist. Der Grund dafür ist, dass das Kind durch die fehlende Beschneidung noch nicht in den Bund mit Gott aufgenommen ist, Gottes Herrschaft dadurch noch nicht angenommen hat und folglich auch keine Gebote oder Verbote befolgen kann. Die Auslösung als Gebot kann also nicht erfolgen und hätte bei Ausführung keinen Bestand.

⁶⁰ D.h. Fleisch, das nicht rituell geschlachtet wurde.

⁶¹ Geboren in Adrianopel, um 1575 Oberrabbiner von Konstantinopel. Das hier besprochene Responsum ist Responsum Nr. 179 in der Responsensammlung: Elijah ben Hayyim: She'elot u-Teshuvot Eliyahu ben Hayyim. Jerusalem 1960, S. 368–369.

§5 (Zl. 01/24–01/28)

An dieser Stelle verweist der Schreiber auf ein anderes Responsum, das eine gegenteilige Auffassung vertritt. Das Responsum, welches im Quellentext angesprochen wird, ist Responsum Nr. 1128 der Responsensammlung „Zemah Zedeq“ von Menahem Mendel ben Abraham Krochmal (ca. 1600–1661).⁶² Die gestellte Frage im Responsum gilt einem im 7. Monat geborenen Erstgeborenen: Da man sich fürchtet, diesen aufgrund seines – im Vergleich zu einem voll ausgetragenen Kind – schwachen körperlichen Zustandes zu beschneiden, bevor weitere zwei Monate vergangen sind, stellt sich die Frage, ob er nach 30 Tagen ausgelöst werden muss oder ob man die Auslösung bis nach der Vollendung der zwei Monate verschiebt.⁶³

Sieht man sich die Antwort Menahem Mendels an, so fällt auf, dass er sich auf das oben erwähnte Responsum von Elijah ben Hayyim bezieht. Er führt zunächst die Auffassung Elijah ben Hayyims an, dass ein Kind erst beschnitten werden muss, bevor man es auslösen kann.⁶⁴ Menahem Mendel Krochmal grenzt diese Aussage jedoch auf einen bestimmten Fall ein: Nur wenn ein Kind am gleichen Tag beschnitten und ausgelöst werden soll, so führt man erst die Beschneidung durch und anschließend die Auslösung. Die Beschneidung geht in diesem Fall der Auslösung zeitlich voraus. In dem Fall des zu früh geborenen Kindes, welchen Menahem Mendel Krochmal in seinem Responsum behandelt, ist die Auslösung am 30. Tag nach der Geburt durchzuführen, auch wenn das Kind noch nicht beschnitten wurde (denn die Auslösung und Beschneidung erfolgen in diesem Fall nicht am gleichen Tag).

Diese Auffassung Menahem Mendel Krochmals, so der Schreiber unserer Quelle, stimmt mit der Auffassung überein (Zl. 01/26–01/28), dass Israel die Erstgeborenen in der Wüste auslöste (nach Rabbi Yoḥanan in bBekh 4b), obwohl sie nicht beschnitten waren (so bYev 71b). Da Israel in der Wüste nicht beschnitten wurde, würde dies bedeuten, dass man doch die Auslösung des Erstgeborenen vornehmen darf, obwohl dieser noch nicht beschnitten ist und somit nicht in den Bund mit Gott aufgenommen wurde.

⁶² Rabbiner in Kremisier und Prossnitz, von 1650 bis zu seinem Tod mährischer Landesrabbiner in Nikolsburg. Zur Person siehe: Meir Lamed: Art. „Krochmal, Menahem Mendel ben Abraham“. In: *Encyclopaedia Judaica*, Detroit 2007, Bd. 12, S. 366; Julia Haarmann: *Hüter der Tradition*. Göttingen 2013, S. 85f., 160 und dort angegebene Literatur. Die Responsensammlung *Zemah Zedeq* wurde zum ersten Mal nach dem Tod von Menahem Mendel 1675 in Amsterdam von seinem Sohn Aryeh Judah Loeb (gest. 1684) herausgegeben. Dieser fügte noch eigene Ergänzungen hinzu. Das Responsum Nr. 1128 gehört zu den Ergänzungen des Sohnes, stammt so wahrscheinlich nicht von Menahem Mendel Krochmal selbst.

⁶³ Menahem Mendel Krochmal: *She'elot u-Teshuvot Zemah Zedeq*. Amsterdam 1675, S. 192r.

⁶⁴ S. o. Kommentar und Erläuterungen zu §4 (Zl. 01/20–01/24).

Der Verweis des Schreibers auf die Gemara in bYev 71b–72a⁶⁵ erfolgt, da dort Gründe genannt werden, warum Israel in der Wüste nicht beschnitten war. Ein Grund, der genannt wird, ist der fehlende Nordwind. Dieser Nordwind hat heilende Wirkung auf Wunden und durch sein Fehlen fürchtete man eine schlechte Heilung der Beschneidungswunde.

§6 (Zl. 01/28–01/30)

Direkt an den Hinweis auf die Gemara in bYevamot fügt sich in der Quelle der Hinweis auf Rashis (1040–1105) Kommentar zu Jos 5,2 an: „Zu dieser Zeit sagte Adonai zu Yehoshu‘a: Mache dir scharfe Messer und beschneide wieder die Kinder Israels zum zweiten [Mal].“ In seinem Kommentar zum Wort „zum zweiten [Mal]“ schreibt Rashi:

שנית - שמלו כבר בליל צאתם ממצרים קהל גדול יחד, וזו פעם שנייה. שכל ארבעים שנה שהיו במדבר לא נשבה להם רוח צפונית, ולא היה להם יום נוח למול, כמו ששינינו ביבמה (עב,א). [...]

„Zum zweiten Mal“ (Jos 5,2) – denn sie beschnitten bereits in der Nacht ihres Auszuges aus Ägypten eine große Gemeinde zusammen, und dieses ist das zweite Mal (, dass die gesamte Gemeinde gleichzeitig beschnitten wird). Denn die ganzen vierzig Jahre, die sie in der Wüste waren, wehte für sie der Nordwind nicht und sie hatten keinen Tag der Ruhe, um zu beschneiden, wie wir es bereits in „Yevamot“ [bYev 72a] lernten. [...]“ Ebenso wie in der Gemara in Yevamot 71b erklärt auch Rashi die Nichtbefolgung des Gebotes der Beschneidung in der Wüste mit dem Fehlen des heilungsfördernden Nordwindes und der fehlenden Möglichkeit, sich nach der Beschneidung erholen zu können. Damit wäre mit der Beschneidung eine erhebliche gesundheitliche Gefahr für das Volk Israel verbunden gewesen. Ebenso wie man bei einem kranken Kind auf die Beschneidung verzichtet, bis es zu Kräften kommt, so verzichtete auch Israel in der Wüste wegen der möglichen Gefahren auf die Beschneidung. Trotz dessen vollzog Israel weiter die Heiligung der Erstgeborenen⁶⁷ in der Wüste. Dies stimmt auch mit der Auffassung des Responsum aus Zemaḥ Zedeq überein.

⁶⁵ Zum Nordwind siehe bYev 71b–72a: „Zur Entlastung der Israeliten erörtert der Talmud die Frage, ob die Beschneidung ‚wegen der Reisemüdigkeit‘ der Israeliten oder aufgrund des Fehlens des Nordwindes unterlassen wurde, der eine heilsame Witterung mit sich bringt. Der Nordwind wiederum blieb nach einer Lehrmeinung vierzig Jahre lang aus, weil die Israeliten nach der Episode des goldenen Kalbs einen göttlichen Tadel erhalten hatten; nach einer anderen Meinung sollte der Nordwind hingegen nicht die Herrlichkeitswolken teilen, die das israelitische Lager umgaben.“

⁶⁶ Miqra‘ot Gedolot ha-Keter, (hg. v.) Menachem Cohen. Jerusalem ²1995, Bd. Joshua–Judges, S. 18.

⁶⁷ D. h. die Auslösung der Erstgeborenen.

§7 (Zl. 01/30–01/32)

Nun wendet der Schreiber der Quelle ein, dass das Responsum Menahem Mendel Krochmals kein vollständiger Beweis ist für seine gestellte Frage. Denn das Responsum bezieht sich auf einen Fall, in dem man das Kind nicht beschneiden kann, bevor der Tag der Auslösung kommt. Aber bei einem Kind, das beschnitten werden kann, ist die Halakha, dass die Beschneidung zeitlich vor der Auslösung ausgeführt werden muss.

§8 (Zl. 02/1–02/05)

Der Text der Rückseite ist in den ersten zwei Zeilen durch Wasserflecke teilweise unleserlich. Dennoch kann man dem Text einen Sinn abgewinnen. Der Schreiber stellt die Frage, was aus den zuvor zitierten Textstellen für die ursprüngliche Fragestellung zu entnehmen sei. Das Ergebnis für die Frage, ob ein unbeschnittener erstgeborener Sohn ausgelöst werden müsse, so der Schreiber, ist, dass man ihn auslösen muss. Dies ergäbe sich aus der Gemara in bBekh 4b. So wie man in der Wüste aufgrund der Lebensgefahr verzichtet hatte, die Söhne zu beschneiden und sie trotzdem auslöste, so soll ebenfalls bei einem Sohn verfahren werden, dessen Brüder bei der Beschneidung starben.

§9 (Zl. 02/05–02/10)

Nun weist der Schreiber jedoch auf eine Schwierigkeit bei dieser Schlussfolgerung hin: Der dritte geborene Sohn ist keine Erstgeburt mehr und muss daher nicht ausgelöst werden. Dies gilt aber nur in dem Fall, wenn alle Söhne von einer Mutter geboren wurden. In dem Fall, in dem der Mann die drei Söhne mit drei unterschiedlichen Frauen hat, sind diese doch wieder auszulösen, da jeder von ihnen eine Erstgeburt ist. Demnach sei, laut des Schreibers der Quelle, auch bewiesen, dass man bei einem Mann, dessen zwei Söhne bei der Beschneidung starben, die Beschneidung bei einem dritten Sohn unterlässt, egal ob die Söhne von nur einer Frau oder von unterschiedlichen Frauen geboren wurden. Dies folge laut Schreiber auch der Auffassung des Joseph Steinhardt (1720–1776, ab 1763 Oberrabbiner von Fürth), welche dieser in seinem Kommentar zum Wochenabschnitt Be-shallah in Mashbir Bar (gedruckt 1828) darlegte⁶⁸.

Schlussbemerkung

Dieser Verweis auf Joseph Steinhardts Torakommentar Mashbir Bar wirft einige Fragen in Bezug auf die zeitliche Einordnung der Quelle auf. Mashbir Bar wurde erst 1828 gedruckt. Wenn die Datierung der Quelle in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts

⁶⁸ Die Textstelle in Mashbir Bar gehört im gedruckten Text zum Ende des Wochenabschnittes Bo. Joseph Steinhardt: Mashbir Bar. Prag 1828, S. 22r.

bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts richtig ist,⁶⁹ muss gefragt werden, woher der Schreiber der Quelle den Text des Mashbir Bar kannte. Die Druckausgabe kann ihm mit dieser Datierung nicht zur Verfügung gestanden haben. Hatte er eine Handschrift des Werkes einsehen können oder ist es möglich, dass der Schreiber in der Fürther Yeshivah unter Oberrabbiner Joseph Steinhardt studiert hat?⁷⁰ Gelöst werden kann die Problematik mit unserem jetzigen Kenntnisstand über die Quelle und ihren Schreiber nicht.⁷¹

Zum Schluss soll noch Moses Hechheimer (1755–1835)⁷² erwähnt werden. 1755 in Veitshöchheim, dem Fundort der Quelle, geboren, studierte er an der Fürther Yeshivah unter Oberrabbiner Joseph Steinhardt, nach dessen Auffassung zur Auslösung des Erstgeborenen in Mashbir Bar die letztendliche Entscheidung getroffen wurde. Der Schreiber der Quelle war also mit den Schriften von Joseph Steinhardt durchaus vertraut. Könnte es sich bei dem Schreiber der Quelle eventuell um Moses Hechheimer handeln? So könnte sich eventuell auch die Diskrepanz zwischen dem Datum des Erstdruckes von Mashbir Bar 1828 und dem vermuteten Entstehungszeitpunkte der Quelle in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundert erklären lassen. Dies kann jedoch zunächst nur eine vage Vermutung sein. Um diese Hypothese letztendlich zu klären, müssten weitere Schritte folgen, wie z. B. ein etwaiger Vergleich handschriftlich verfasster Texte von Moses Hechheimer mit der hier besprochenen Quelle.⁷³

⁶⁹ Zur Datierung der Quelle s. o.

⁷⁰ Zu dem Bildungsgrad des Schreibers s. o.

⁷¹ S. u. für eine Vermutung, wer der Schreiber sein könnte.

⁷² Vgl. Michael Brocke/Julius Carlebach (Hg.): Biographisches Handbuch der Rabbiner. Teil 1: Die Rabbiner der Emanzipationszeit in den deutschen, böhmischen und großpolnischen Ländern 1781–1871. München 2004, Eintrag: „0673 Hechheimer, Moses“, Bd. 1, S. 416.

⁷³ Zu möglichen handschriftlichen Dokumenten von Moses Hechheimer siehe: Brocke/Carlebach (Hg.): Biographisches Handbuch der Rabbiner. Teil 1, Eintrag: „0673 Hechheimer, Moses“, Bd. 1, S. 416.